



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Vollzugsstelle für den Zivildienst  
Rechtsdienst  
Malerweg 6  
3600 Thun

Zug, 3. Dezember 2013 hs

## **Revision des Zivildienstgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2013 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ersucht, bis zum 13. Dezember 2013 Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die vorliegende Revision des Zivildienstgesetzes ist die notwendige Konsequenz aus der laufenden Revision des Militärgesetzes und wird von uns begrüsst. Eine der wichtigsten Änderungen erfährt das Gesetz bezüglich der Tätigkeitsbereiche des Zivildienstes, da der Katalog um den Bereich des Schulwesens (Vorschulstufe bis und mit Sekundarstufe II) erweitert und das Forstwesen neu in den weit grösseren Tätigkeitsbereich Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege integriert wird. Diese Ausdehnung der Einsatzbetriebe ist grundsätzlich zu begrüssen. Im Rahmen von Projekten war der Einsatz auf Landwirtschaftsbetrieben heute schon möglich. Nun wird auch das Einsatzspektrum für Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Anlage und Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen und in der Forstwirtschaft erweitert.

### **II. Anträge**

1. Die Begriffe "schulische Bildung und Erziehung" in Art. 3a Abs. 1 Bst. e sind in Gesetz und Bericht zu präzisieren.
2. Bezüglich des Themas Einsätze im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz, Katastrophen und Notlagen, sind das Gesetz und der Bericht zu Art. 3a, Art. 4, Art. 7 und Art. 7a zu präzisieren.

3. Gesetz und Bericht sind dahingehend zu ergänzen, dass eine Umgehung der ausserdienstlichen Schiesspflicht für Armeeangehörige durch Übertritt in den Zivildienst ausgeschlossen wird.

### **III. Begründung**

#### Zu Antrag 1

In den beigegeführten Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ist auf S. 10 zu Art. 3a Abs. 1 Bst. e festgehalten, dass Zivildienstleistende grundsätzlich nicht selbst als Lehrpersonen Unterricht erteilen dürfen. Dem ist beizupflichten, denn es darf künftig nicht sein, dass Lehrer, die sich dem Zivildienst verpflichtet haben, in ihrem eigentlichen beruflichen Umfeld ihre Dienstpflicht absolvieren. Die Einschränkung sollte jedoch griffiger im Gesetz verankert und im Bericht präzisiert werden.

#### Zu Antrag 2

Der Zivildienst verfügt im Falle eines Aufgebotes zur Ereignisbewältigung (im Einsatz) über keine eigenen Führungsstrukturen und ist demzufolge nur in wenigen Bereichen zur Unterstützung bei Katastrophen und Notlagen geeignet. Die Vollzugsstellen dürfen als Einsatzbetrieb gemäss Art. 7a Abs. 1 ZDG nicht ohne Absprache mit den zuständigen Führungsorganen Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen einsetzen. Im Bericht soll auch die Möglichkeit aufgezeigt werden, dass Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen bei Einsätzen des Zivilschutzes zur Unterstützung zugewiesen werden können. Es geht vor allem um Einsätze bei denen viele Personen gefragt sind.

#### Zu Antrag 3

Es wird vermehrt festgestellt, dass die bestehende Gesetzeslage von Durchdienern der Armee zur Umgehung ihrer ausserdienstlichen Schiesspflicht ausgenützt wird. Diese Durchdiener erfüllen ihre Dienstpflicht in der Armee meistens zwischen dem 19. und 20. Altersjahr und stellen anschliessend ein Gesuch um Aufnahme in den Zivildienst um sich ihrer Schiesspflicht bis zum 30. Altersjahr entziehen zu können. Anreiz für dieses Vorgehen bietet insbesondere der Umstand, dass Durchdiener bei Übertritt in den Zivildienst meistens keine Dienstage mehr zu leisten haben, da die notwendige Anzahl bereits absolviert wurde. Dieser Gesetzesumgehung muss durch Anpassung des Zivildienstgesetzes, allenfalls auch des Militärgesetzes, ein Riegel geschoben werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 3. Dezember 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion für Bildung und Kultur
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Zuger Polizei